

Verkündungsblatt Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 42

Nr. 19

Bielefeld, den 1. Oktober 2013

Inhalt

Seite

Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Public Health
vom 1. Oktober 2013 (Studienmodell 2011)

332

Herausgegeben vom

Rektorat der Universität Bielefeld
Universitätsstraße 25 | 33615 Bielefeld
Postfach 100131 | 33501 Bielefeld
fon: +49 521.106-00

Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Public Health vom 1. Oktober 2013 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 277) hat die Fakultät Gesundheitswissenschaften in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 14 S. 325) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultät für Gesundheitswissenschaften bietet den Studiengang Public Health mit dem Abschluss "Master of Science" (M.Sc.) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 – 3 MPO fw.)

- (1) Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren in dem durch Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
 - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o.ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solchen Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise).
 - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2a) vorgelegt.
 - c) Bereits den fachspezifischen Studierfähigkeitstest im Rahmen des Zulassungsverfahrens (Ziff. 3 Abs. 4).
- (3) Die Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob der vorangegangene Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) qualifiziert ist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Qualifiziert ist ein Abschluss, der mindestens sechs Semester Regelstudienzeit oder 180 Leistungspunkte umfasst.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber erhalten Zugang, die einen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen. Bewerberinnen und Bewerber erhalten keinen Zugang, die keinen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (6) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 22 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 4 MPO fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränktem Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerberinnen und Bewerber zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, wird ein Ranking gebildet. Es werden Punkte für die erzielte (vorläufige) Abschlussnote des ersten qualifizierten Abschlusses und für das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests vergeben.
- (3) Für die (vorläufige) Abschlussnote können maximal 24 Punkte nach folgendem Schema vergeben werden:

Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,0	24,0
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,1	23,8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,2	23,6
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,3	23,4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,4	23,2
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,5	23,0
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,6	22,8



Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,7	22,6
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,8	22,4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,9	22,2
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,0	22,0
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,1	21,8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,2	21,6
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,3	21,4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,4	21,2
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,5	21,0
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,6	20,8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,7	20,6
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,8	20,4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,9	20,2
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,0	20,0
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,1	19,8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,2	19,6
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,3	19,4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,4	19,2
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,5 bis 4,0	19,0
Gesamtsumme	19 – 24

- (4) Für den fachspezifischen Studierfähigkeitstest können maximal 20 Punkte vergeben werden. Der fachspezifische Studierfähigkeitstest besteht aus der Beschreibung eines gesundheitswissenschaftlichen Arbeitsvorhabens im Umfang von etwa 10 Seiten. Der Test erfolgt schriftlich und umfasst eine Prüfung der theoretischen und methodischen Kompetenzen. Er dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber voraussichtlich in der Lage sein wird, das Masterstudium erfolgreich in der Regelstudienzeit zu absolvieren. Der fachspezifische Studierfähigkeitstest wird hinsichtlich der folgenden inhaltlichen Anforderungen nach drei Kriterien bewertet:
- 1) Entwicklung einer Fragestellung von gesundheitswissenschaftlicher Relevanz,
 - 2) theoretische Begründung der Fragestellung,
 - 3) Methoden zur Bearbeitung der Fragestellung.
- Die Bewertung erfolgt durch zwei prüfungsberechtigte Personen, die von der nach § 22 MPO fw. zuständigen Stelle bestellt werden. Jede prüfungsberechtigte Person vergibt zwischen 0 und 3 Punkten für die Kriterien 1 und 3 sowie zwischen 0 und 4 Punkten für das Kriterium 2. Anschließend wird die Summe der Punkte für den fachspezifischen Studierfähigkeitstest gebildet.
- (5) Auf der Grundlage der erreichten Gesamtpunktzahl für Abschlussnote und fachspezifischen Studierfähigkeitstest erfolgt die Vergabe der Studienplätze. Bei Punktgleichheit gibt zunächst die (vorläufige) Abschlussnote des ersten qualifizierten Abschlusses den Ausschlag. Ist danach noch keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los.
- (6) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 5 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gilt Absatz 5 entsprechend.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- entfällt -

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
40-MPH-1	Public Health Methoden	1	9	
40-MPH-2	Epidemiologie und Biostatistik	1	9	
40-MPH-3	Bevölkerungsmedizin und umweltbezogene Gesundheit	1	6	
40-MPH-4	Grundlagen der Gesundheitspsychologie und Gesundheitssoziologie	1	6	
40-MPH-5	Gesundheitspolitik und Gesundheitssysteme	1	6	
40-MPH-6	Demografie und Gesundheitsökonomie	1	6	
40-MPH-7	Vertiefung von Public Health Konzepten und Methoden	2	18	
40-MPH-8	Anwendung von Public Health Konzepten und Methoden	3	24	
40-MPH-23	Masterkolloquien und Masterarbeit	4	30	
oder				
40-MPH-24	Masterkolloquium und Masterarbeit European Master of Public Health	4	30	
40-MPH-IndErg-EMPH_IntP H	Individueller Kompetenzerwerb European Public Health	2 o. 3	6	
oder				
40-MPH-MindErg	Modul zur Individuellen Ergänzung	2 o. 3	6	
oder				
40-MPH-IndErg	Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.)	2 o. 3	6	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

7. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)-prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)-prüfungen
40-MPH-1	Public Health Methoden	9		1	2	1:1	
40-MPH-2	Epidemiologie und Biostatistik	9			1		
40-MPH-3	Bevölkerungsmedizin und umweltbezogene Gesundheit	6			1		
40-MPH-4	Grundlagen der Gesundheitspsychologie und Gesundheitssoziologie	6		1	1		
40-MPH-5	Gesundheitspolitik und Gesundheitssysteme	6		1	1		
40-MPH-6	Demografie und Gesundheitsökonomie	6			1		
40-MPH-7	Vertiefung von Public Health Konzepten und Methoden	18		3	1		
40-MPH-8	Anwendung von Public Health Konzepten und Methoden	24		4	1		
40-MPH-23	Masterkolloquien und Masterarbeit	30			1		
40-MPH-24	Masterkolloquium und Masterarbeit European Master of Public Health	30			1		1

40-MPH-IndErg-EMPH_IntP H	Individueller Kompetenzerwerb European Public Health	6					1
40-MPH-MindErg	Modul zur Individuellen Ergänzung	6					1

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 10, 11, 13 MPO fw.)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur 60 – 120 Minuten
- Mündliche Prüfung ca. 30 Minuten
- Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit) 8 – 15 Seiten pro Person
- Hausarbeit: Studiendesign und Literaturreview 10 – 15 Seiten pro Person
- Referat (Präsentation 40 Minuten) mit Ausarbeitung (10 Seiten)
- Referat mit Ausarbeitung ca. 15 Minuten plus ca. 8 – 15 Seiten
- Projektbericht: Einzel- oder Gruppenarbeit 15 – 20 Seiten pro Person
- Bericht: Einzel- oder Gruppenarbeit ca. 10 Seiten pro Person
- Modulbericht von ca. 2500 Wörtern. Im Anhang des Modulberichts werden die besuchten Veranstaltungen im Umfang von mindestens 6 LP aufgezählt.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(2) Studienleistungen im Studiengang Public Health dienen im Rahmen der Kompetenzorientierten Lehre dazu, den Lehr- und Lernprozess zu begleiten und bereiten die Studierenden sowohl auf die Erstellung der Modul(-teil-)prüfung als auch der Masterarbeit vor. Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Stufenweise Erstellung eines idealtypischen Forschungsplans bzw. Erschließung eines möglichen Forschungsfeldes
- In studentischen Arbeitsgruppen: schriftliche Bearbeitung eines Fallbeispiels; Kurzpräsentation zu Themen der Veranstaltung
- Regelmäßige Literaturrecherche und –auswertung mit regelmäßigen Übungen (Fall- und Literaturdiskussion)
- Vorbereitung und Durchführung einer mündlichen Präsentation (auch in studentischen Kleingruppen)
- Studentische Gruppenarbeiten mit regelmäßiger schriftlicher Protokollierung und mündlicher Präsentation von Arbeitsergebnissen
- Erstellung eines Gutachtens
- Bearbeitung vorwiegend englischsprachiger, wissenschaftlicher Texte
- Literaturrecherchen
- Eine Argumentationsrekonstruktion
- Zusammenfassung eines Textes
- Bearbeitung von statistischen Beispielaufgaben
- Schriftliche Bearbeitung eines Fallbeispiels
- Intensive Mitarbeit bei allen Schritten der empirischen Projektarbeit (Projektvorbereitung, Planung, Umsetzung, Auswertung, Ergebnisaufbereitung, Ergebnispräsentation)
- One-Minute-Paper, Mikro-Themen, Exzerpte, Essays, Exposés etc

Es sind auch Kombinationen der Formen möglich. Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(3) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung und hat einen Umfang von ca. 80-100 Seiten. Durch die Masterarbeit soll die Befähigung nachgewiesen werden, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein gesundheitswissenschaftliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen schriftlich zu bearbeiten. Die Fragestellung der Masterarbeit wird im Masterkolloquium erarbeitet und während der Veranstaltungszeit auf Antrag des Studierenden in Abstimmung mit dem/der Betreuer/in ausgegeben; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb des vorgesehenen Workload von 30 LP (900 Stunden) möglich ist. Die Masterarbeit ist spätestens am 30.09. in vierfacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abzugeben. Erfolgt die Ausgabe des Themas für eine Masterarbeit auf Antrag im begründeten Einfall außerhalb eines Kolloquiums beträgt die Bearbeitungszeit 3 Monate ab Ausgabe des Themas.

Für die Masterarbeit im Modul 40-MPH-24 gilt zusätzlich, dass sie in einer europäischen nichtdeutschen Sprache (in der Regel in englischer Sprache) erstellt wird und in sechsfacher Ausfertigung abgegeben werden muss. Für das Zertifikat „EMPH“ muss die Masterarbeit zusätzlich von einer dritten prüfungsberechtigten Person aus dem europäischen Ausland mit „bestanden“ bewertet werden. Darüber hinaus ist eine gesonderte mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten zur Verteidigung der Masterarbeit erforderlich.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum Wintersemester 2013/14 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2013/2014 für den Masterstudiengang Public Health einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Public Health eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2015 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Public Health vom 1. Oktober 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 37 Nr. 16 S. 295) i.V.m. der Änderung vom 1. Juni 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 10 S. 256) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2015/16 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Gesundheitswissenschaften.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 12. September 2013.

Bielefeld, den 1. Oktober 2013

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer